

Das Regierungspräsidium Dresden als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 Stiftungsgesetz i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Zuständigkeit in Stiftungsangelegenheiten vom 12. 12. 1997 (SächsGVBl. Nr. 1/1998 S. 4) bestätigt hiermit, daß die

## **Sammelstiftung der Stadt Zittau**

mit Sitz in Zittau die nach § 30 Stiftungsgesetz geforderten Voraussetzungen zum Fortbestehen der Stiftung erfüllt hat.

Nach § 40 der Demokratischen Gemeindeordnung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zittau in ihrer 11. (37.) Sitzung am 18. November 1949 folgende

### **S a t z u n g**

für die unter Verwaltung der Stadt Zittau stehende

## **Sammelstiftung**

beschlossen:

### § 1

In Ausführung des Gesetzes über die Zusammenlegung örtlicher Stiftungen vom 25. Februar 1948 (GVBl. Land Sachsen S. 137) werden die in der Anlage zu dieser Satzung bezeichneten rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen örtlichen Stiftungen, die bisher unter Verwaltung oder Aufsicht des Stadtrates Zittau standen, zu einer Sammelstiftung zusammengelegt.

### § 2

Mit der Zusammenlegung hören die einzelnen Stiftungen zu bestehen auf, ohne daß ein Heimfallrecht im Sinne von § 88 BGB begründet wird. Die dem bisherigen Stiftungszweck dienenden Vermögensgegenstände und die aus dem Stiftungsvermögen zu berichtigenden Verbindlichkeiten gehen ohne Liquidation auf die Sammelstiftung über. Die Berichtigung der Grundbücher und Register erfolgt auf Antrag des Stiftungsvorstandes der Sammelstiftung.

### § 3

1. Die Stiftung führt den Namen Sammelstiftung der Stadt Zittau.
2. Sie ist rechtsfähig und hat ihren Sitz in Zittau.

### § 4

Die Sammelstiftung darf nur ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige oder fürsorgerische Zwecke verfolgen.

### § 5

Das Stiftungsvermögen besteht aus dem gesamten Vermögen der in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Stiftungen und etwaigen neuen Zuwendungen. Das Stammvermögen soll nicht verringert werden. Etwaige Verluste sind möglichst bald aus den Erträgen wieder aufzufüllen.

## § 6

1. Von den Stiftungserträgen sind zunächst etwaige Steuern und Abgaben zu bestreiten sowie durch die Verwaltung bedingte bare Auslagen zu ersetzen. Ferner ist ein angemessener Betrag zur Auffüllung etwaiger Verluste des Stammvermögens (§ 5) abzuzweigen.
2. Die verbleibenden Stiftungserträge sind für kulturelle und soziale Zwecke nach den Beschlüssen des Stiftungsausschusses durch den Stiftungsvorstand zu verwenden.

## § 7

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus dem Oberbürgermeister und dem Vorsitzenden des Stiftungsausschusses als Stellvertreter.
2. Der Stiftungsvorstand ist an die Entscheidungen des nach den Ausführungsbestimmungen zur Verfassung der Stadt Zittau vom 13.12.1946 gebildeten Stiftungsausschusses gebunden. Auf Antrag einer Fraktion sind der zuständige Dezernent für das Volksbildungswesen oder für die soziale Fürsorge, ggf. auch der zuständige Ausschuß zu hören.

## § 8

Die Kassenverwaltung obliegt der Stadthauptkasse, die Rechnungsprüfung dem Stadtrechnungsprüfungsamt, wofür die Sammelstiftung eine Verwaltungsgebühr von 5 v.H. der Reinerträge an die Stadtgemeinde Zittau abzuführen hat.

## § 9

1. Zur Auflösung der Sammelstiftung oder zur Abänderung dieser Satzung bedarf es eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit.
2. Der im § 4 bestimmte Stiftungszweck muß gewahrt bleiben.
3. Bei einem etwaigen Erlöschen der Sammelstiftung fällt deren Vermögen an die Stadt Zittau und ist ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

## § 10

Diese Satzung tritt mit dem 1. April 1949 in Kraft.

Zittau, den 18. November 1949

Der Stadtrat  
gez. Dr. Bender  
Oberbürgermeister.

Stpl.

Die Stadtverordneten  
gez. Schneider  
stellv. Vorsteher.